

S a t z u n g

zur Regelung des Marktverkehrs auf Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Dorsten vom 09.04.1992

zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 nach dem derzeitigen Stand (GV NW 1984, Seite 476/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 01.04.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung, die von der Stadt Dorsten veranstaltet werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Dorsten betreibt und unterhält Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Ort und Zeit

(1) Die Wochenmärkte finden entsprechend dem jeweils geltenden Festsetzungsbescheid (Festsetzung gem. § 69 GewO) statt.

(2) Soweit eine Marktveranstaltung aus einem wichtigen Grund vorübergehend ausfällt, wird dies den betreffenden Marktteilnehmern vorher bekannt geben. Bei plötzlich auftretenden wichtigen Ereignissen entfällt die vorherige Ankündigung. Ersatzansprüche bestehen nicht.

§ 4 Auf- und Abbau

(1) Markthändler und deren Beauftragte dürfen Waren- und Marktgeräte frühestens ab 6.00 Uhr auf die Marktplätze bringen; sie sind verpflichtet, die Märkte bis spätestens 14.00 Uhr bzw. samstags 15.00 Uhr vollständig zu räumen.

(2) Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften beendet sein.

§ 5 Zulassung und Standplätze auf Wochenmärkten

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung zum jeweiligen Wochenmarkt erfolgt widerruflich auf Antrag durch die Marktverwaltung (Stadtdirektor, Ordnungsamt) für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Hierbei können Branchen auf bestimmte Teilbereiche des Marktes beschränkt bleiben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zugesagte Standplätze sind zu belegen. Aus besonderem Grund kann die Marktverwaltung Ausnahmen erlassen. Soweit ein Standplatz bis zum Beginn des Marktes nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Tages- und Dauererlaubnis sind nicht übertragbar. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen haben,
 3. ein Standinhaber die nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Dorsten fälligen Standgelder trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 4. nachträglich Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standinhaber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte den Anordnungen des/der Marktmeisters/ Marktmeisterin nicht Folge leistet.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Marktzeiten auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Die zugewiesene Grundfläche darf auch durch die Vordächer nicht überschritten werden. Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein, und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben Name und Anschrift der Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

(6) In den Durchgängen zwischen den Marktständen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtung sind die Fronten der Marktstände einzuhalten.

(7) Die Auszeichnung der angebotenen Waren hat den Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben zu entsprechen.

(8) Das Anbringen von anderen als in dieser Verordnung genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Marktgeschäft des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7

Stromanschlüsse

(1) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage an und in den Verkaufsständen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Stromentnahmekabel sind die stromabnehmenden Standinhaber verantwortlich.

(2) Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Es wird empfohlen, zur Verhinderung einer Stolper- und Stromschlaggefahr die Versorgungskabel mit einer entsprechenden Abdeckung (z. B. Gummimatten aus alten Transportbändern) zu versehen. Jede Haftung der Stadt Dorsten ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktverwaltung den Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.

§ 8

Datenspeicherung

Die Marktverwaltung ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten von Standplatzbewerbern und Standplatzinhabern zu speichern:

1. Name/Firmenbezeichnung
2. Vorname
3. Geburtsdatum

4. Wohn- und Betriebsanschrift
5. Warenart
6. Belegungszeiträume
7. Standorte

Für diese Datenspeicherung kann ein automatisiertes Verfahren eingesetzt werden.

§ 9 Verhalten auf Märkten

(1) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sich so zu verhalten, und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere verboten, auf Wochenmärkten

1. Werbematerial aller Art zu verteilen, sofern hierfür nicht eine besondere Erlaubnis vorliegt,
2. sperrige Gegenstände zu befördern,
3. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Hunde, die angeleint werden, Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
4. Waren im Umhergehen anzubieten,
5. Waren mittels Tonverstärker- bzw. Lautsprecheranlagen anzupreisen,
6. Waren öffentlich zu versteigern,
7. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen; den Markthändlern und ihrem Personal ist es jedoch erlaubt, Fisch, Geflügel und Kleinwild auf Verlangen des Verkäufers auszunehmen, jedoch nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen,
8. Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren, sowie Fahrräder, die geschoben werden.

(3) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Warenverkehr

Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Ware mit dem Erdboden ausschließt. Lebensmittel dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt und nur in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Sauberhalten der Märkte

(1) Die für den jeweiligen Markt zur Verfügung stehenden Flächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden. Auf den Wochenmärkten sollen Händler grundsätzlich dazu beitragen, dass Abfälle soweit wie möglich vermieden werden.

Auf die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991, die auch für den Marktverkehr Anwendung finden, wird ausdrücklich verwiesen.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihren Standplatz, die angrenzenden Gangflächen und die nicht belegten angrenzenden Standflächen nach Ende des Marktes von Abfällen freizuhalten und die Flächen grob gereinigt zu verlassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nach Beendigung des Marktes nicht zurückgelassen werden. Eine Reinigung der Verkaufseinrichtungen darf nur so erfolgen, dass eine Verschmutzung der Marktplätze unterbleibt.
2. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(3) Die Abgabe von Waren zum sofortigen Verzehr darf nur in Pergamenttüten, Pappträgern mit Pergamentbeschichtung oder Holzwarenpressgeschirr oder in ähnlich umweltverträglichem Material erfolgen. Als Verpackungsmaterial für übrige Waren sollte möglichst nur umweltverträgliches Material (z. B. Papier) verwendet werden. Die Benutzung von Kunststoffverpackungen sollte möglichst unterbleiben. Die Abgabe von Getränken darf nur in Mehrweggeschirr erfolgen.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn sie auf einem Verschulden ihrer Dienstkräfte beruhen.

(2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 13 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann in begründeten Einzelfällen befristet Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich sind derartige Anträge schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Marktverwaltung einzureichen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1
Waren und Marktgeräte auf den Marktplatz bringt,
2. § 5 Abs. 1
Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. § 5 Abs. 6 Nr. 5
den rechtmäßigen Anordnungen des/der Marktmeisters/Marktmeisterin nicht umgehend Folge leistet.
4. § 6 Abs. 1
sonstige Fahrzeuge und Anhänger ohne besondere Genehmigung auf einer Marktfläche abstellt,
5. § 6 Abs. 5
Namensschilder nicht oder nicht vollständig anbringt,
6. § 6 Abs. 6
in Durchgängen Gegenstände abstellt,
7. § 6 Abs. 8
dort bezeichnete Schilder, Anschrift oder Plakate anbringt oder eine nicht zulässige Reklame durchführt,
8. § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2
eine dort bezeichnete Handlung begeht,
9. § 9 Abs. 3
den Beauftragten der zuständigen Behörden nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet,
10. § 11 Abs. 1
Marktflächen verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte bringt,
11. § 11 Abs. 2
Abfälle auf die Märkte bringt oder nach Beendigung des Marktes liegen lässt oder den Standplatz nicht grob gereinigt hinterlässt,
12. § 11 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4
Marktflächen verschmutzt,
13. § 11 Abs. 2 Ziffer 3
der Streu- und Reinigungspflicht nicht nachkommt,
14. § 11 Abs. 3
bei Abgabe von Waren zum sofortigen Verzehr nicht umweltverträgliches Material benutzt oder Getränke nicht in Mehrweggeschirr abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs auf Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 09.04.1992

Ritter
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 8 vom 14.04.1992 - Seite 64 -.

Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 22.06.2015 – Seite 181